

ZH_OBERGERICHT RV220013 vom 6. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV220013

FR: ZH_OBERGERICHT RV220013 du 6 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RV220013 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.1 Die Gesuchsgegnerin macht in ihren Vorbemerkungen zunächst geltend, die Vorinstanz haben einen Entscheid der KESB Hinwil vom 17. Januar 2017 für vollstreckbar erklärt, obwohl es keinen Entscheid mit diesem Datum gebe. Wie aus den Akten ersichtlich sei, datiere der fragliche Entscheid vom 24. Januar 2017. Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn vermerkt gewesen wäre, dass der fragliche Entscheid mit Urteil des Bezirksrats Hinwil vom 16. September 2019 zumindest teilweise angepasst worden sei (Urk. 21 S. 3). 3.2 Es ist nicht ersichtlich, was die Gesuchsgegnerin mit diesen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren erreichen möchte. Einerseits fehlt es an einem Beschwerdebegleichen zur vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer 1 (vgl. Urk. 21 S. 2), andererseits führt sie nicht aus, inwiefern sie durch die von ihr geltend gemachten Mängel beschwert ist (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Diesbezüglich ist auf die Beschwerde somit nicht einzutreten. 4.1 Die Gesuchsgegnerin macht weiter geltend, die Auferlegung der Gerichtskosten sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer Parteientschädigung seien nicht

- 4 - nur unverständlich und nicht gerechtfertigt, sondern auch ohne jegliche Rechtsgrundlage. Der Vorinstanz sei aus anderen Verfahren bestens bekannt gewesen, dass die Gesuchsgegnerin in Anbetracht der schwierigen familiären Situation nicht in der Lage sei, ihren eigenen Lebensbedarf zu decken. Zudem habe sich die Vorinstanz vor dem Erlass des angefochtenen Entscheids nicht nach ihren aktuellen Einkommensverhältnissen erkundet. Sie habe bereits vor Einleitung des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens mit Eingabe vom 18. Januar 2019 bei der Vorinstanz eine Unterhaltsklage eingereicht und darin mangels finanzieller Mittel ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Das Unterhaltsverfahren werde vom gleichen Spruchkörper wie das Vollstreckungsverfahren behandelt. Im Unterhaltsverfahren aktualisiere sie ihre finanziellen Kennzahlen regelmässig. Der Vorinstanz sei die prekäre finanzielle Lage der Beschwerdeführerin bekannt gewesen. Die Kosten seien deshalb auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 21 S. 3

ff.). 4.2 Die Vorinstanz führte zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen aus, dass die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ausgangsgemäss der im Verfahren unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen seien und diese an- tragsgemäss zu verpflichten sei, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung zu bezahlen (Urk. 22 S. 11).

4.3 Die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachte Mittellosigkeit stellt keinen Grund dar, von den ordentlichen Verteilungsgrundsätzen von Art. 106 ZPO abzu- weichen und die Kosten nach Ermessen zu verteilen (vgl. Art. 107 ZPO). Verfügt eine Partei über ungenügenden finanzielle Mittel, um einen Gerichtsprozess zu fi- nanzieren, sieht das Gesetz ausdrücklich das Instrument der unentgeltlichen Rechtspflege vor (vgl. Art. 117 ff. ZPO). Ein diesbezügliches Gesuch findet sich jedoch nicht in den vorinstanzlichen Akten. Dabei hätte die Gesuchsgegnerin spä- testens mit ihrer Eingabe vom 20. Juli 2021, mit welcher sie sich zum Vollstre- ckungsgesuch äusserte, ein solches stellen können (vgl. Urk. 9). Ein Gesuch im entsprechenden Verfahren ist notwendige Grundlage für die Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege; sie kann nicht von Amtes wegen gewährt werden (vgl. Art. 119 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 119 N 1; ZK ZPO-Emmel,

- 5 - Art. 119 N 1; Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 119 N 3). Selbst wenn die Vorinstanz aus anderen Verfahren Kenntnis über die finanziellen Verhältnissen der Ge- suchsgegnerin gehabt hätte, hätte sie dieses Wissen nicht berücksichtigen dür- fen. Da die Gesuchsgegnerin bereits vor Vorinstanz anwaltlich vertreten war, kann der Vorinstanz sodann auch nicht vorgeworfen werden, sie sei ihrer Aufklä- rungspflicht nicht nachgekommen (vgl. BGer 5A_536/2016 vom 19. Dezember 2016, E. 4.1.2). Die Rüge erweist sich als unbegründet, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 5

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die im Dispositiv aufgeführte Höhe der Gerichtskosten sowie die Höhe der Parteientschädigung mit den Erwä- gungen im Widerspruch stehen (vgl. Urk. 22 S. 11 und 12). Dies wurde jedoch nicht gerügt. Ein entsprechendes Berichtigungsgesuch wäre denn auch bei der Vorinstanz einzureichen gewesen (vgl. Art. 334 ZPO).

E. 6

Die Gesuchsgegnerin hat auch für das Beschwerdeverfahren kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchs- gegnerin die unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren oh- nehin nicht hätte gewährt werden können (vgl. Art. 117 lit. b ZPO). 7.1 Für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung eine Entscheidgebühr von Fr. 500.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der in der Sache unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 7.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.